

# **VEREIN DER ROLLSTUHLFAHRER UND IHRER FREUNDE E.V.**

## Satzung des Vereins

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

1 Der Verein wurde am 08.11.1973 gegründet und führt den Namen Verein der Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde e. V.

2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3 Der Sitz des Vereins ist Würzburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg (VR 590) eingetragen.

4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5 Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Roten Kreuz und dem BRK-Kreisverband Würzburg angeschlossen. Weitere Mitgliedschaften sind im Behinderten- und Versehrten-Sportverband Bayern e. V (BVS), im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und im Deutschen Rollstuhl-Sportverband (DRS).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1 Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Rollstuhlfahrern, insbesondere aber von Querschnitt-, Poliogelähmten und ähnlich Geschädigten zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen. Seine Aufgabe ist ferner der Austausch von Erfahrungen im Verkehr mit Behörden zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche.

2 Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung von Sportmöglichkeiten für seine Mitglieder,

- a) als Heilmaßnahme
- b) als Erholung und Ausgleichssport
- c) zur Stärkung der Gesundheit und Arbeitskraft
- d) zur Steigerung der Lebensfreude

3 Ein aktives Vereinsleben soll vor allem auch im Kontakt mit gesunden Mitgliedern vor Isolation schützen.

4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977, §§ 51 ff).

5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

7 Der Verein kann Mitglieder unterstützen, wenn eine Notlage vorliegt. Die Unterstützung kann durch Erlass des Mitgliedsbeitrages, sowie durch einmalige finanzielle Mittel erfolgen.

Die Entscheidung über die finanzielle Unterstützung trifft der Vorstand (die Vorstandschaft).

Betroffene dürfen an der Entscheidung nicht mitwirken.

Der in einem Jahr zu vergebende Betrag darf 10% (zehn Prozent) des Vereinsvermögens nicht überschreiten.

### **§ 3 Vereinsämter**

1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

2 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1 Antrag auf Aufnahme in den Verein kann jede natürliche, unbescholtene Person stellen, ohne Ansehen der Rasse oder Nationalität.

2 Auch juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, usw. können als (fördernde) Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie gewillt sind, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

3 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4 Über die Bewilligung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Abgeben einer schriftlichen Beitrittserklärung formlos beantragt. Der Aufnahmeantrag muss enthalten: Angabe des Namens, des Berufs, des Geburtstages und der Adresse. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung angenommen oder abgelehnt werden. Zur Annahme oder Ablehnung eines Mitgliedes ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

3 Bei Ablehnung ist eine schriftliche Benachrichtigung - ohne Angabe von Gründen - erforderlich.

4 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des 1. Mitgliedsbeitrages und Aushändigung der Satzung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

3 Alle Mitglieder - natürliche und juristische Personen - haben gleiches Stimmrecht, d. h. eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Das aktive und passive Stimmrecht beginnt nach dreimonatiger Mitgliedschaft.

## **§ 7 Beitrag**

1 Mit dem Beitritt zum Verein hat jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Zahlung wird jeweils am 1. Februar für das laufende Kalenderjahr fällig und sollte per Bankeinzahlung abgewickelt werden. Für neue

oder ausscheidende Mitglieder wird der Jahresbeitrag aufgrund der Anzahl ihrer Mitgliedsmonate im Abrechnungszeitraum berechnet.

2 Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

3 Mitglieder, die Ihren Beitrag über das Ende des ersten Quartals hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

2 Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und zum Ablauf eines Monats erfolgen.

3 Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 3, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung - 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder - kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins
- b) Verstöße gegen auf der Satzung beruhenden Beschlüssen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins

5 Dem Betroffenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ist endgültig. Sie bedarf der einfachen Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Vereinsorgane**

1 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die ordentliche Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

2 Von den beiden Stellvertretern des Vorsitzenden soll möglichst eine Person zum Kreis der nichtbehinderten Mitglieder gehören.

3 Der Vorstand und die Beisitzer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim (auf Wunsch).

4 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht.

5 Außerdem hat die Wahl von zwei Kassenprüfern zu erfolgen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

6 Der Vorstand und die Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

7 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Vertretung nach außen**

Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne § 10, Abs. 1, vertreten; darunter müssen sich der 1. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter befinden.

## **§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand (§10, Abs.1) geführt. Zur Beschlussfassung über wesentliche Angelegenheiten und über den Haushaltsplan bedarf es der Beteiligung der unter § 13 genannten Personen.

2 Der Vorstand und der Beirat sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13 Beirat**

Der Beirat setzt sich aus den unter § 10 Abs. 1 genannten Personen und fünf Beisitzern zusammen.

Unter den Beisitzern müssen der Sportarzt sowie eine vom Vorstand des BRK benannte Person vertreten sein.

## **§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und dies soll im 1. Vierteljahr sein. Sie werden schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.

2 Die erste Versammlung in einem neuen Kalenderjahr gilt als Jahreshauptversammlung. Auf dieser legt der Vorstand einen kurzen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

3 Jedes zweite Jahr findet eine Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen statt. Auf dieser hat zu erfolgen:

- a) die Vorlage eines Geschäftsberichtes durch den 1. Vorsitzenden
- b) die Vorlage eines Kassenberichtes durch den Schatzmeister
- c) die Vorlage eines Prüfungsberichtes durch den Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) die Neuwahl des Vorstandes.

4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Dies gilt auch bei Änderung von Teilen der Satzung, jedoch nicht bei Auflösung des Vereins.

5 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so soll innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

6 Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

### **§ 16 Ausschüsse**

1 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Die Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

2 Der Vorsitzende eines Ausschusses kann mit beratender Stimme an den erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2 Bei Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit nach § 14, Abs. 4 und 5.

3 Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende, einer der beiden gleichberechtigten Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

4 Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Würzburg mit der (Maßgabe) Auflage zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.

Würzburg, den 06.04.2004

Mitgliederversammlung